



DAS NEUE RECHNUNGS- LEGUNGSRECHT FÜR ANWÄLTE

Mit dem am 1.1.2013 in Kraft gesetzten neuen Rechnungslegungsrecht (nRLR) ist das Privileg der freien Berufe, nicht buchführungspflichtig zu sein, weggefallen. Freiberufler (Anwälte, Ärzte etc.) die einen Jahresumsatz von mindestens CHF 500'000 erzielen, unterliegen gem. Art. 957 Abs. 1 OR der Buchführungspflicht und müssen die Vorschriften zur Rechnungslegung einhalten (Erstellung Jahresrechnung, Bewertung etc.). Dies stellt eine besondere Herausforderung dar.

Umsatzgrenze

Für Anwälte und Anwaltskanzleien ist die Umsatzgrenze von CHF 500'000 massgeblich. Als Umsatz gilt der Nettoumsatz exkl. MwSt, d.h. abzüglich Skonti, Rabatte und Debitorenverluste. Bis zu dieser Grenze erfolgt weiterhin die vereinfachte Buchhaltung wie bisher (Details siehe Praxis-Info 06 der Eidgenössischen Steuerverwaltung Abteilung Mehrwertsteuer). Darüber hinaus besteht eine „normale“ Buchführungspflicht.

Besonderheiten der Rechnungslegung für Anwälte

Mit dem nRLR besteht die Pflicht der Buchführung, wenn die Umsatzgrenze überschritten ist. Das heisst die ordnungsgemässe Rechnungslegung nach Art. 958c OR (klar, verständlich, vollständig, verlässlich, Wesentliches enthalten, vorsichtig, gleiche Massstäbe angewandt, Bruttoprinzip/Verrechnungsverbot) ist einzuhalten. Dabei müssen sich die Anwälte folgenden Herausforderungen stellen:

- *Nicht fakturierte Dienstleistungen / Angefangene Arbeiten*
Als nicht fakturierte Dienstleistungen müssen alle Geschäftsvorfälle erfasst werden, die in der Vergangenheit entstanden und verfügbar sind, deren Mittelzufluss wahrscheinlich ist und deren Wert verlässlich geschätzt werden kann (Anschaffungs- und Herstellkosten). Als „Inventar“ müssen alle laufenden Projekte, Aufträge und Dienstleistungen erfasst werden. Dies sollte via Stundenerfassungssystem möglich sein. Dabei muss festgelegt werden, welcher Stundenansatz verwendet werden kann (z.B. Lohnanteil + Abschläge + Büropauschale + Gewinn).
- *Steuern*
Die erstmalige Aktivierung der „Vorräte“ führt zu einem Mehrertrag, welcher versteuert werden muss. Die Steuerbehörde akzeptiert eine pauschale Wertberichtigung von bis zu 50% um diesen Wert zu glätten.
- *Erstellung der Jahresrechnung*
Es ist eine Buchhaltung nach den Regeln der doppelten Buchführung zu erstellen. Gebucht wird lückenlos nach Belegen. Zudem muss die neue Mindestgliederung in der Bilanz, Erfolgsrechnung und im Anhang berücksichtigt werden.



Unser Buchhaltungsprogramm und unsere erfahrenen Buchhalter sind in der Lage all die Besonderheiten und Herausforderungen abzubilden. Zudem können wir für Sie die Steuererklärung erstellen. Die neuen Regeln sind zwingend für das Geschäftsjahr ab 1.1.2015 anzuwenden.

Bei Fragen oder Unklarheiten kontaktieren Sie bitte die Autorin.

Unsere Standorte

Mandaris AG
St. Alban-Anlage 46
CH-4002 Basel
Tel. +41 (0)61 285 17 17
Fax +41 (0)61 285 17 77

Mandaris AG
Beethovenstrasse 49
CH-8022 Zürich
Tel. +41 (0)43 344 33 55
Fax +41 (0)43 344 33 66

Mandaris AG
Bahnhofstrasse 23
CH-6301 Zug
Tel. +41 (0)41 500 01 15
Fax +41 (0)41 500 01 16

MAG Fund Solutions
RICC Ltd.
Level 2, Territorials Street
Mriehel BKR 3000
Malta
Tel. +356 2704 1195
Fax +356 2704 1196



Die Autorin:

Susann Schaffter
dipl. Betriebswirtin BA, dipl. Wirtschaftsprüferin
Qualitätskontrolle Kundenbuchhaltung
susann.schaffter@mandaris.com
Tel. +41 (0)61 285 17 47